

A-084/2020	Eingegangen im Sekretariat der Oberbürgermeisterin 07.08.2020	
	4838	Cr.

Beschlussantrag Nr. BA-096/2020

Einreicher:
Fraktionsgemeinschaft BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN, CDU-Ratsfraktion

Gegenstand:
Planungskostenpool

Kostendeckungsvorschlag:
(Produktuntergruppe)

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status öffentlich/ nichtöffentlich	Beratungsergebnis		
			bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität	08.09.2020	nicht öffentlich			
Verwaltungs- und Finanzausschuss	17.09.2020	nicht öffentlich			
Stadtrat	23.09.2020	öffentlich			

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, dass ab dem kommenden Haushaltsjahr jährlich 5,0 Mio EUR als Planungskostenpool, für die gründliche Vorbereitung von in der mittelfristigen Finanzplanung enthaltenen Bau- oder Sanierungsvorhaben zur Verfügung gestellt werden. Die Vorbereitung umfasst neben der erforderlichen Planungstiefe die Leistungen bis zur Leistungsphase 3 gemäß HOAI.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität wird über den Einsatz der Mittel regelmäßig informiert.

i. A. Susann Mäder, i. A. Toni Kunert

Unterschrift

Begründung:

Wegen zu geringer finanzieller Ausstattung werden die Baukosten auf der Basis von Vergleichswerten bzw. Baupreisindizes und umbautem Raum ermittelt und nicht mit der geforderten Planungstiefe durch Kostenberechnung. Dies führt in der Ausführungsplanung oder der Bauausführung zu ungeplanten Veränderungen hinsichtlich der Höhe der tatsächlich erforderlichen Baukosten. Diese bisherige Herangehensweise führt wie zwischenzeitlich allseits bekannt, zu Unwägbarkeiten für den städtischen Haushalt und damit verbundenen später notwendigen Aufstockungen der Baukostenbudgets.

Auch den Stadträtinnen und Stadträten ist damit die Möglichkeit nicht gegeben, den jeweiligen Baubeschluss in Kenntnis des tatsächlichen Umfangs der Baukosten zu erfassen. Durch die umfangreichere Vorbereitung der Bau- und Sanierungsvorhaben könnten Entscheidungen besser abgewogen, getroffen werden.

Die Mittel sind auch für die Grundlagenermittlung wie zum Beispiel Baugrunduntersuchungen, Prüfung und Ergänzung von Bestandsunterlagen sowie Prüfung und Ergänzung von Leitungsbestandsplänen im Baufeld einsetzbar. So kann auch den Anforderungen des § 12 SächsKomHVO und des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Chemnitz bei der späteren Einstellung von Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen in den jeweiligen Haushalt Rechnung getragen werden. Die so verwendeten Mittel sind keine verlorenen Aufwendungen, sondern können später der jeweiligen Maßnahme zugeordnet werden.